

2022

Vereinssatzung Bright Stars Berlin

Inhalt

§ 1 Name und Sitz	
§ 2 Zweck des Vereins	
§ 3 Selbstlose Tätigkeit	
§ 4 Mittelverwendung	
§ 5 Verbot und Begünstigungen	
§ 6 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft	
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	
§ 8 Beiträge	
§ 9 Organe des Vereins	
§ 10 Mitgliederversammlung	
§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit	
§ 12 Vorstand	
§ 13 Ehrenmitglieder	
§ 14 Kassenprüfer	
§ 15 Kinderschutz im Verein	
§ 16 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens	
§ 17 Inkrafttreten	

§ 1 Name und Sitz

1. Der am 17.03.2022 gegründete Verein führt folgenden Namen: Bright Stars Berlin
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports im Sinne des §52 Absatz 2 Nr. 21 AO.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:
 - a. Abhaltung eines geordneten Leistungs- und Wettkampf-Sportbetriebs,
 - b. Teilnahme an Meisterschaften auf nationaler und internationaler Ebene,
 - c. Jugendarbeit und Jugendförderung,
 - d. Sachgemäße Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Juroren,
 - e. Verkauf von Merchandise Artikeln zur Finanzierung des Satzungszweckes.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Weiterhin darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein verfolgt keinerlei eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für den in dieser Satzung bestimmten Zweck verwendet werden. Zusätzlich können Mittel für die Unterhaltung und den Betrieb des Vereins genutzt werden. Zuwendungen oder Gewinnanteile des Vereins an Mitglieder des Vereins sind ausgeschlossen.

§ 5 Verbot und Begünstigungen

Begünstigungen an Personen in Form von Ausgaben der Unverhältnismäßigkeit hoher Vergütungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, sind ausgeschlossen.

§ 6 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Sowohl natürliche als auch juristische Personen können Mitglied des Vereins werden.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über deren Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Bei Minderjährigen haben die gesetzlichen Vertreter den Aufnahmeantrag zu stellen. Der gesetzliche Vertreter ist stimmberechtigt solange das aktive Mitglied das 15. Lebensjahr nicht beendet hat. Außer der Entlastung des Vorstandes und der Kasse.
3. Die Mindestmitgliedschaft im Verein beträgt sechs Monate.
4. Der Austritt aus dem Verein ist für Mitglieder unter Einhaltung einer Frist zulässig. Die Frist beträgt: Vier Wochen zum Monatsende und ist schriftlich/ elektronisch an den Kassenwart zu richten.
5. Mitglieder, deren Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen, können vom Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss der betroffenen Mitglieder entscheidet der Gesamtvorstand.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft.
7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Vereinssatzung und der Vereinsordnungen zu beachten und einzuhalten.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinszweck zu beachten, die Interessen des Vereins zu fördern und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
3. Jedes Mitglied darf an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
4. Jedes Mitglied gem. §11 hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Ausgenommen sind Mitglieder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Bei diesen können nur die gesetzlichen Vertreter das Stimm- und Wahlrecht wahrnehmen.
5. Abwesende Mitglieder können von Ihrem Stimm- und Wahlrecht auch durch Briefwahl oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen Gebrauch machen.
6. Mitgliedern ist es untersagt ohne schriftliche Genehmigung des Hauptvorstandes das Vereinslogo oder Teile des Vereins- oder Teamnamens zu vervielfältigen oder eigenständig zu nutzen.

§ 8 Beiträge

1. Vereinsmitglieder sind dazu verpflichtet für Ihre Mitgliedschaft Beiträge zu entrichten. Höhe und Fälligkeit der Vereinsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Gebühren legt der Hauptvorstand fest. Die aktuellen Mitgliedsbeiträge werden in der Beitrags- und Abgabenordnung gesondert geregelt.
2. Folgende Mitgliedsgruppen und deren minderjährige Kinder sind von der Beitragspflicht befreit:
 - a. Vorstandsmitglieder
 - b. Trainer
 - c. Betreuer

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind Folgende:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Ausschüsse

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Des Weiteren muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist zu jeder Mitgliederversammlung beträgt: Vier Wochen.
3. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung im virtuellen Raum, ohne Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort, stattfindet (Online-Mitgliederversammlung). Die Mitglieder können an dieser Versammlung im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und auf diesem Wege ihre Mitgliedsrechte ausüben.
4. Bei der Online-Mitgliederversammlung hat der Vorstand sicherzustellen, dass durch entsprechende Zugangsbeschränkungen nur Vereinsmitglieder teilnehmen können und dass die teilnehmenden Vereinsmitglieder identifizierbar sind (z.B. durch Verwendung ihres Klarnamens als Username).
5. Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende. Falls der erste Vorsitzende verhindert sein sollte, ist der zweite Vorsitzende Versammlungsleiter. Sollten weder der erste Vorsitzende noch der zweite Vorsitzende anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
6. Sollte der Schriftführer abwesend sein, wird dieser durch eine Person des Gesamtvorstandes vertreten.
7. Jede Mitgliederversammlung, die ordentlich einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich erschienen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jede Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks benötigt eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen.
9. Weiterhin ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.
10. Anträge können gestellt werden von:
 - a. Jedem Mitglied oder dessen gesetzlichen Vertreters
 - b. Vom Gesamtvorstand
11. Anträge müssen mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand des Vereins eingehen. Wenn der Antrag später eingeht, darf dieser nur berücksichtigt werden, wenn die Dringlichkeit mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit bejaht wird. Das Gleiche gilt auch für Satzungsänderungen.

§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Mitglieder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht (aktives Wahlrecht). Mitglieder unter 16 Jahren werden von Ihren gesetzlichen Vertretern vertreten.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins
4. Mitglieder, die ohne Stimmrecht sind, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 12 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus (siehe Diagramm):
 - a. Dem Vorsitzenden
 - b. Dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. Dem Kassenwart
 - d. Der/ Die Schatzmeister*in
 - e. Der/ Die medienbeauftragte Person
 - f. Der/ Die Kinderschutzbeauftragte Person
 - g. Der/ Die Trainer Koordinatoren
 - h. Der/ Die Betreuer Koordinatoren
2. Mitglieder des Hauptvorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Hauptvorstandes bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl neuer Mitglieder auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt.
3. Geschäftsführender Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:
 - a. Der/ Die Vorsitzende
 - b. Der/ Die stellvertretende Vorsitzende
 - c. Der/ Die Kassenwart
4. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes, bestehend aus §12 Abs.1f-h, sind aufgrund ihres Amtes Teil des erweiterten Vorstandes.
5. Zum Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Grundsätze der geheimen und gleichen Wahl sind anzuwenden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
7. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach §27 Abs. 3 i.V.m. 670 BGB. Dieser Anspruch bezieht sich auf alle tatsächlichen Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu zählen insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Ausgaben für Büromaterial, Miete und Telekommunikationskosten. Die Aufwendungen müssen dem Verein gegenüber mit prüffähigen Nachweisen belegbar sein.

§ 13 Ehrenmitglieder

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit ernannt. Sie besitzen ein Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 14 Passive Mitgliedschaft

1. Die passive Mitgliedschaft kann auf Antrag des Mitgliedes beantragt werden.
2. Die Dauer einer passiven Mitgliedschaft beträgt mindestens drei Monate.
3. Ausnahmen:
 - a. Verletzungen, bzw. Krankheiten mit Nachweisen von mehr als vier Wochen
 - b. Eltern, Angehörige und sonstige Personen die nicht aktiv am Sportgeschehen teilnehmen.
 - c. Sonderfälle werden durch den Hauptvorstand entschieden.

§ 15 Kassenprüfer

4. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.
5. Die Kassenprüfer haben die Kasse bzw. Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem geschäftsführenden Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
6. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 16 Kinderschutz im Verein

1. Der Verein ist sich seiner Pflicht und Verantwortung bewusst, das Wohl der in seinem Verein Sporttreibenden Kinder und Jugendlichen zu schützen und Maßnahmen zur Prävention etwaiger Gefährdungssituationen zu unternehmen. Zielsetzung ist es ein Kinderschutzkonzept und der darin enthaltenen Maßnahmen, durch präventive Angebote und Vorgaben aller Mitglieder bei den Bright Stars Berlin aufgabenübergreifend - gegenüber möglichen Gefährdungssituationen zu sensibilisieren, sowie im Krisenfall adäquat und verantwortungsvoll handeln zu können.
2. Zu den Maßnahmen des Kinderschutzes gehören unter anderem die folgenden Punkte:
 - a. Commitment auf Verhaltenskodexe und auf gemeinsame Regeln im Umgang mit Kindern
 - b. Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses vor Inkrafttreten des Betätigungsverhältnisses
 - c. Vorhandensein eines „Leitfadens im Krisenfall“
 - d. Durchführung regelmäßiger Informations- & Schulungsveranstaltungen
 - e. Benennung von Ansprechpartnern bei den Bright Stars Berlin (Kinderschutz-Beauftragte) sowie bei externen Beratungsstellen

§ 17 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Der Verein kann mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden.
 2. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
 3. Sollte der Verein aufgelöst werden oder sollten steuerbegünstigte Zwecke wegfallen, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die im Folgenden bezeichnete juristische Person:
-

- Ein Herz für Kinder e.V.

Diese juristische Person hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 17.03.2022 von der Mitgliederversammlung des Vereins Bright Stars Berlin beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Berlin, den 17.03.2022

